

Kleine Anfrage

## Trifft die FMA Abklärungen und Vorbereitungen im Bereich von ICOs (Initial Coin Offerings)?

---

Frage von Landtagsabgeordneter Günter Vogt

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

### Frage vom 28. Februar 2018

In jüngster Zeit wird in Europa ein markanter Anstieg von durchgeführten Initial Coin Offerings festgestellt. ICOs sind eine digitale Form öffentlicher Kapitalbeschaffung zu unternehmerischen Zwecken. ICOs erfolgen ausschliesslich über die Blockchain-Technologie. Das innovative Potenzial dieser Technologie wird unbestritten anerkannt. Die konkrete Ausgestaltung von ICOs unterscheidet sich im Einzelfall in technischer, funktionaler und ökonomischer Hinsicht aber sehr stark. Zurzeit bestehen weder international noch in Liechtenstein spezifische Vorschriften zu ICOs. Liechtenstein und auch die benachbarte Schweiz im Finanzmarktrecht, welches grundsätzlich prinzipienbasiert gehalten ist, folgt dem Prinzip der Technologieneutralität. Das Aufnehmen von Geld für eigene Zwecke ohne die Zwischenschaltung einer Plattform oder eines Emissionshauses ist grundsätzlich aufsichtsrechtlich unreguliert, wenn keine Rückzahlungspflicht besteht, kein Zahlungsmittel ausgegeben wird und kein Sekundärhandel stattfindet. Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung eines ICOs können verschiedene Anknüpfungspunkte zum geltenden Aufsichtsrecht bestehen, zum Beispiel Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und auch der Terrorismusfinanzierung. Dazu meine Fragen:

- \* Unternimmt die FMA Anstrengungen bei der Entwicklung und Implementierung von sogenannten Blockchain-Lösungen auf dem Liechtensteiner Finanzplatz?
- \* Gibt es bei der FMA Hinweise, dass sogenannte ICO-Modelle das Aufsichtsrecht verletzen oder eine Umgehung der Aufsichtsgesetze dargestellt haben?
- \* Wurden im Zusammenhang mit Scheinkryptowährungen erhöhte betrügerische Aktivitäten von Anbietern festgestellt und kann die FMA ausschliessen, dass ICO-Aktivitäten mit Bezug auf Liechtenstein, insbesondere aufgrund der aktuellen Marktentwicklung in betrügerischer Absicht erfolgen?
- \* Gibt es bei der FMA ein Enforcement-Verfahren und, falls ja, wie ist das generelle Vorgehen im Bereich von Scheinkryptowährungen?
- \* Denkt die FMA, dass eine eigenständige liechtensteinische gesetzliche Regulierung für finanzmarktrechtliche, gesellschaftliche und steuerrechtliche Fragen notwendig wäre, oder ist ihr bekannt,

bis wann eine EU-Regulierung zu dieser Frage (abseits von Geldwäschereiprävention), zum Beispiel bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für Wallet-Anbieter, Plattformbetreiber auf denen Tokens gehandelt werden, Einführung von Informationspflichten für Unternehmen, die ICOs durchführen etc., also in der Regulierung sogenannter digitaler Assets, kommen könnte?

### **Antwort vom 02. März 2018**

Zu Frage 1:

Die FMA führt derzeit sehr viele Gespräche mit Finanzmarktteilnehmern, welche Geschäftsmodelle auf Basis der Blockchain-Technologie aufbauen wollen. Mit dem FinTech-Kompetenzteam „Regulierungslabor“ stellt die FMA sicher, dass Fachwissen vorhanden ist, um solche Geschäftsmodelle beurteilen und mit den Unternehmen fundiert diskutieren zu können. Die FMA ist offen für solche Diskussionen und verfolgt aktiv die Entwicklungen auf dem Markt. Blockchain-Lösungen bzw. Finanzdienstleistungen müssen durch die Marktteilnehmer entwickelt werden.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich haben sich alle Geschäftsmodelle, die in Liechtenstein angeboten werden, an die geltenden Gesetze zu halten. Es hängt stark von der konkreten Ausgestaltung der ICOs ab, welche Gesetze anwendbar sind. Bei der FMA eingereichte ICO-Anfragen werden deshalb einzeln geprüft. Die FMA beobachtet die Entwicklung bei ICOs aktiv. Falls die FMA feststellt, dass ein Unternehmen das Aufsichtsrecht umgeht oder umgehen möchte, schreitet sie ein. Beispielsweise verpflichtet sie das Unternehmen, das Konzept oder die Kommunikation an die Investoren anzupassen. Dies war in der Vergangenheit bei einigen wenigen ICOs notwendig. Der FMA sind keine aktuell stattfindenden ICOs in Liechtenstein bekannt, welche das Aufsichtsrecht verletzen würden.

Zu Frage 3:

Unter dem Sammelbegriff „ICO“ werden üblicherweise unterschiedliche Anwendungsbereiche im Zusammenhang mit der Generierung von sogenannten Token zusammengefasst. Je nach Ausprägung kann ein ICO eine Emission einer Kryptowährung darstellen, die anderen Ausprägungen können deshalb jedoch nicht als „Scheinkryptowährungen“ bezeichnet werden. Wie bei vielen wirtschaftlichen Tätigkeiten gibt es auch bei ICOs ein Missbrauchspotenzial. Das Ziel der Regierung und der FMA ist es, einerseits betrügerische ICOs vom Finanzplatz fernzuhalten und andererseits den Marktteilnehmern diese neue Form der Kapitalbeschaffung zu ermöglichen. Die FMA kann im Zusammenhang mit ICOs keine erhöhten betrügerischen Tätigkeiten beobachten. Die FMA beobachtet den Markt aktiv, schreitet bei ihr bekannten missbräuchlichen Tätigkeiten ein und informiert im Anlassfall die Strafverfolgungsbehörden.

Zu Frage 4:

Das Enforcement im Finanzmarktrecht gehört zu den grundlegenden Aufgaben der FMA. Dementsprechend sind Enforcementprozesse bei der FMA vorhanden und werden regelmässig angewandt. Das Vorgehen der FMA hängt stark vom Einzelfall ab. Enforcementmassnahmen sind bspw. eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft sowie – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Verfahren wegen einer Tätigkeit ohne entsprechende Bewilligung oder – in Zusammenhang mit Vortaten zur Geldwäscherei – eine FIU-Meldung.

Zu Frage 5:

Die Europäischen Regulatoren diskutieren sehr intensiv über mögliche Rahmenbedingungen für Kryptowährungen und ICOs. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann eine solche Regulierung kommen könnte. Bekannt ist einzig, dass die Anbieter von Kryptowährungsbörsen und Wallets, das ist eine Art Konto für Kryptowährungen, durch die baldige Anpassung der 4. Geldwäscherichtlinie dem Sorgfalts-pflichtrecht unterstellt werden.

Die Regierung verfolgt in der Finanzmarktregulierung die Strategie, Innovation und neue Geschäftsmodelle grundsätzlich zu ermöglichen, sofern der Kundenschutz und das Vertrauen in den Finanzplatz dadurch nicht gefährdet sind.